

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuschüssen

für die Anschaffung von energiesparenden Haushaltsgeräten

für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Steinheim

I Allgemeines

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes möchte die Stadt Steinheim den Energieverbrauch und die einhergehenden CO₂- Emissionen reduzieren, die Nutzung erneuerbarer Energien fördern und seine Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen animieren. Hierzu gewährt die Stadt Steinheim Zuschüsse bei der Anschaffung der nachfolgend aufgeführten energiesparenden Geräte.

II Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

a) Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Steinheim. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024.

b) Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Anlagen maßgeblich. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

III Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur für neue Geräte gewährt werden, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie käuflich erworben wurden und die dauerhaft innerhalb der Stadt Steinheim am Erstwohnsitz des Antragstellers zweckentsprechend ausschließlich privat verwendet werden.

b) Betreibt der Antragsteller die geförderten Geräte ausschließlich mit Ökostrom, wird ein erhöhter Fördersatz gewährt, wenn der Antragsteller dies bei Antragstellung mitgeteilt und den erforderlichen Nachweis hierüber vorgelegt hat (siehe VI). Als Nachweis ist eine aktuelle, auf den Antragsteller ausgestellte Stromrechnung vorzulegen, aus welcher der ausschließliche Bezug von Ökostrom ersichtlich wird. Alternativ kann der Nachweis durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage am Nutzungsort des geförderten Gerätes erbracht werden. Betreiber und Antragsteller müssen identisch sein bzw. in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.

c) Die Antragstellung muss spätestens 3 Monate nach dem Kauf erfolgen. Bei einem Kauf nach einer Zuschussgewährung ist der Kauf innerhalb von drei Monaten nachzuweisen. Es gilt jeweils das Rechnungsdatum.

d) Nicht gefördert werden:

- Eigenbauten und Geräte, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen),
- gebrauchte Geräte und Geräte mit wesentlich gebrauchten Teilen.

IV Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die dauerhaft in der Stadt Steinheim ihren Erstwohnsitz haben.

V Förderung durch Investitionszuschüsse

Die Anschaffung und Installation nachstehender Gerätearten kann als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden.

a) Waschmaschinen

Gefördert wird der Kauf von energieeffizienten Waschmaschinen bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung einer alten Waschmaschine. Als energieeffizient gelten Geräte, die den neuen, ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A oder B zugeordnet worden sind und mindestens eine Schleuderdrehzahl von 1.300 U/min aufweisen.

Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören, die der ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A und B entspricht bzw. am nächsten kommt. Wäschetrockner sind nicht förderungsfähig.

b) Geschirrspülmaschinen

Gefördert wird der Kauf einer energieeffizienten Geschirrspülmaschine bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung einer alten Geschirrspülmaschine. Als energieeffizient gelten Geräte, die den neuen, ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis C zugeordnet worden sind.

Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören, die der ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis C entspricht bzw. am nächsten kommt.

c) Kühl-/Gefriergeräte

Gefördert wird der Kauf eines energieeffizienten Kühl- und/oder Gefriergerätes bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung eines alten Kühl- und/oder Gefriergerätes. Als energieeffizient gelten Geräte, die den neuen, ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis D zugeordnet worden sind.

Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören, Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von energiesparenden Geräten 2022-2024, Stand 30.08.2022, Seite 3 von 4 die der ab 01.03.2021 gültigen Energieeffizienzklassen A bis D entspricht bzw. am nächsten kommt.

d) Induktionskochfelder

Gefördert wird der Kauf eines Induktionskochfeldes bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung eines alten Ceran-, Glaskeramik- oder Massekochfeldes mit mindestens vier Kochzonen. Das geförderte Gerät muss ebenfalls aus mindestens vier Kochzonen bestehen und fest eingebaut werden.

e) Wäschetrockner

Gefördert wird der Kauf eines energieeffizienten Wäschetrockners bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung eines alten Wäschetrockners. Als energieeffizient gelten Wärmepumpentrockner, die der Energieeffizienzklasse A+++ zugeordnet worden sind.

Ändert sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die derzeitige Bewertungsskala bezüglich der Energieeffizienz, mithin die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung, so gelten diejenigen Geräte als nach dieser Richtlinie förderungsfähig, die in der dann geltenden Bewertungsskala einer Energieeffizienzklasse angehören, die der bisherigen Einstufung entspricht bzw. am nächsten kommt. Waschtrockner sind nicht förderfähig.

f) Stecker-Solargeräte

Gefördert wird der Kauf von Stecker-Solargeräten (sogenannte Balkonmodule oder Mini-Photovoltaikanlagen) mit einem Wechselrichter für ein privates Wohngebäude oder eine Wohneinheit, welche direkt an den häuslichen Stromkreis angeschlossen werden. Das Stecker-Solargerät ist als Komplettsatz anzuschaffen, Einzelteile sind nicht förderfähig.

Die Abgabeleistung des Wechselrichters darf die gesetzlich vorgegebene maximale Leistung nicht überschreiten. Informationen zu den gesetzlichen Vorgaben finden Sie auf den Webseiten der Verbraucherzentrale und des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE). Sofern es seitens des VDE keine anderslautenden Bedingungen gibt, sind die Anlagen sowohl beim Netzbetreiber als auch bei der Bundesnetzagentur anzumelden. Eine fachkundige Prüfung des Stromkreises wird empfohlen.

Geräte, die an denkmalgeschützten Gebäuden installiert sind oder werden sollen, sind nicht förderfähig.

Eine erhöhte Förderung gemäß Nr. III b entfällt für Stecker-Solargeräte.

VI Art und Ausmaß der Förderung

a) Der Zuschuss beträgt 50,00 € je förderfähiges Gerät.

b) Wird das förderfähige Gerät ausschließlich mit Ökostrom betrieben, erhöht sich der Zuschuss um 25,00 € (siehe Nr. III b). Ausgenommen sind Geräte gemäß Nr. V f.

c) Maximal werden 2 förderfähige Geräte (max. 150,00 €) pro Antragsteller und Kalenderjahr gemäß dieser Richtlinie gefördert, wobei je nur ein Gerät pro Geräteart gemäß Nr. V gefördert werden kann. Es gilt das Rechnungsdatum.

d) Der im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschuss ist nicht mit anderen Zuschüssen oder Förderungen kumulierbar.

e) Liegt der Kaufpreis eines Gerätes unter 300,00 € (brutto) wird kein Zuschuss gewährt.

VII. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt, mit beigefügter Rechnungskopie, sowie bei einem ausschließlich mit Ökostrom betriebenen förderfähigen Gerät mit einem Nachweis über den Bezug von Ökostrom bei der Stadt Steinheim einzureichen. Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen bzw. Lieferscheine akzeptiert. Antragsteller und Rechnungsempfänger müssen identisch sein.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung und der Antragsteller erhält einen Bescheid.

3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Die Stadt Steinheim behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, egal aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Steinheim unverzüglich zurückzuzahlen.

VIII Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2024 in Kraft.